

Taxordnung 2025

AltersSiedlung Root

Inhaltsverzeichnis

1. Administration	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Gliederung	3
3.1. Die Taxen regeln das Inkasso der Leistung.....	3
4. Taxen.....	4
4.1. Aufenthaltstaxen pro Tag.....	4
4.2. Pflorgetaxen nach KLV pro Tag.....	4
4.3. Individuelle Verrechnung	5
5. Anhang	6
5.1. Abgrenzungen	6
5.2. Allgemeine Hinweise	6
5.3. Weitere Beiträge	6
5.4. Formales.....	6

1. Administration

Telefon: 041 455 35 35
E-Mail: info@alterssiedlung-root.ch
Website: www.alterssiedlung-root.ch
IBAN: CH24 8120 3000 0053 2248 8
ZSR: R 7017.3
UID: CHE-107.368.306

2. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnenden der Alterssiedlung Root und ist gültig ab 01.01.2025. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates Stiftung Alterssiedlung Root.

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Pflege gemäss Taxordnung und akzeptiert die, von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte, Einstufung. Die Gemeinde übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohnende betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in der Gemeinde hinterlegt haben.

3. Gliederung

3.1. Die Taxen regeln das Inkasso der Leistung

- Aufenthaltstaxe (4.1)
- Pflorgetaxen nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

4. Taxen

4.1. Aufenthaltstaxen pro Tag

Bezeichnung	Preis in CHF
Aufenthaltstaxe	
Einbettzimmer ohne eigene Nasszelle	178.00
Einbettzimmer	190.00
Zweibettzimmer (nur auf Anfrage)	168.00
Allgemein	
Reservationstaxe entspricht der Aufenthaltstaxe	
Depotleistung bei Eintritt von Langzeitaufhalten	8'000.00
Depotleistung bei Eintritt von Kurzaufhalten	5'000.00
Zuschlag Kurzaufenthalt bis 31 Tage (pro Tag)	30.00
Zuschlag Bewohnende mit Demenzsymptomatik bei attestierter Diagnose (pro Tag)	25.00
Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthaltes wird die Reservationstaxe (entspricht der Aufenthaltstaxe) verrechnet	
Mahlzeitenreduktion bei Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) ab dem zweiten Tag (pro Tag) sowie bei Austritt	- 10.00

4.2. Pflorgetaxen nach KLV pro Tag

Die Pflorgetaxe richtet sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf. Der Pflegebedarf wird mit dem System BESA ermittelt und wird jeweils nach dem Eintritt erstmals festgelegt. Bei gleichbleibendem Pflegebedarf wird die Einstufung alle 6 Monate neu überprüft. Bei einer markanten Veränderung des Pflegebedarfes erfolgt nach 10 Tagen eine Einstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung gestellten Pflege- und Betreuungstaxen. Die Neueinstufung wird dem Rechnungsempfänger mitgeteilt, sofern eine Auswirkung auf die durch die Bewohnenden zu tragenden Kosten besteht. Der Umfang der mit der Pflorgetaxe gedeckten Leistungen richtet sich nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV.

Die folgende Tabelle regelt die Pflorgetaxen gemäss den Pflegebedarfsstufen. Die gesamten Pflegekosten verteilen sich dabei auf die Beiträge der Bewohnenden, die Beiträge der Gemeinde (die die Restfinanzierung übernimmt), sowie die Beiträge der Krankenversicherer.

Sofern die Wohngemeinde den «Anteil Wohngemeinde» nicht voll übernimmt, wird die Differenz an die Bewohnenden verrechnet.

BESA-Pflegestufe	Anteil Bewohner CHF	Anteil Kranken- versicherer CHF	Anteil Wohngemeinde CHF	Total Pflegekosten CHF
1	23.00	9.60	0.00	32.60
2	23.00	19.20	5.00	47.20
3	23.00	28.80	24.30	76.10
4	23.00	38.40	44.75	106.15
5	23.00	48.00	65.15	136.15
6	23.00	57.60	85.55	166.15
7	23.00	67.20	105.95	196.15
8	23.00	76.80	126.35	226.15
9	23.00	86.40	146.75	256.15
10	23.00	96.00	167.15	286.15
11	23.00	105.60	187.55	316.15
12	23.00	115.20	206.95	345.15

Im Einzelfall können Pflegesituationen die Kostenbeiträge der Pflegestufe 12 bei Weitem überschreiten. Diese Mehrkosten werden ab 4½ Stunden Pflegeaufwand pro Tag mit CHF 70.00 pro zusätzlicher Stunde Pflege direkt der Wohngemeinde der Bewohnerin/des Bewohners in Rechnung gestellt.

4.3. Individuelle Verrechnung

Bezeichnung	Preis in CHF
Eintrittspauschale	200.00
Weiterleiten von Briefpost an externe Adresse (monatliche Pauschale)	10.00
Telefonanschluss (Grundgebühr und Gesprächstaxen)	25.00
Kabelanschlussgebühren für TV pro Monat	5.00
Parkplatzgebühren bei eigenem Fahrzeug (Auto), Unterfeld	65.00
Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente (direkt durch den Arzt)	
Transporte mit PW oder Rollstuhlbus gemäss Tariffliste der verschiedenen Anbieter	
Einfache Flickarbeiten pro Stunde (keine Änderungen)	60.00
Privatwäsche beschriftet (CHF 1.00 pro Wäschestück):	
Bei Neueintritt 100er Start-Paket	100.00
Weitere Beschriftungen jeweils im 10er Paket	10.00
Entsorgung von Mobiliar, Fernseher, etc. (Arbeitsaufwand pro Stunde)	60.00
Chemische Reinigung von Kleidern nach Aufwand	
Zusätzliche Toilettenartikel gemäss Preisliste	
Angebot Cafeteria gemäss Preisliste	
Pflegeleistungen bei Todesfall	300.00
Austrittsleistungen (Zimmerreinigung etc.)	350.00

5. Anhang

5.1. Abgrenzungen

Arztkosten, Arzneimittel, Laboranalysen etc. gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohnenden via Krankenversicherer.

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Bewohnerzimmer
- Strom, Wasser und Heizung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Verpflegung inklusive Wasser und Tee, sowie Kaffee nach dem Mittagessen
- Zimmerreinigung
- Wäscheversorgung
- Aktivitäten und Veranstaltungen
- Beratung und Unterstützung bei allgemeinen Fragen im Alter

Externe Dienstleistungen werden weiterverrechnet, z.B. Coiffeur, Podologie, externe Fahrdienste.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Die Bezahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr erhoben und weitere Massnahmen können ergriffen werden. Die Alterssiedlung Root ist berechtigt, den Pensionsvertrag eines Bewohnenden bei wiederholtem und andauerndem Zahlungsverzug aufzulösen.

Die Kündigungsfrist wird im Pensionsvertrag festgehalten.

5.2. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung der Alterssiedlung Root.

Die Bewohnenden haben grundsätzlich freie Arztwahl, sofern sich ihr Hausarzt verpflichtet, sie in der Alterssiedlung Root weiterhin ärztlich zu betreuen und sie jederzeit bei Bedarf zu besuchen.

5.3. Weitere Beiträge

Für die Anmeldung von Ergänzungsleistungen, Hilfslosenentschädigung der AHV, Leistungen der Krankenkasse, sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen sind grundsätzlich die Angehörigen eines Bewohnenden zuständig.

5.4. Formales

Die Krankenpflege- und Leistungsverordnung, KLV Art. 7 im Bundesgesetz regelt die Pflegekosten.

Die vorliegende Taxordnung ist Bestandteil des Pensionsvertrages der Alterssiedlung Root.